

Verordnung über das Personalrecht (Personalrechtsverordnung; PRV)

Änderung vom 5. Juli 2016

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September
1992¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über das Personalrecht (Personalrechtsverordnung;
PRV) vom 25. Juni 2007²⁾ (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1

¹ Zuständig für die Ausschreibung einer Stelle sind:

- a) das Personalamt für:
 5. (*geändert*) die Lehrpersonen an den kantonalen Schulen;

§ 16^{bis} Abs. 2 (*neu*)

² Das Personalamt hört die Solothurner Spitäler AG vor dem Erlass von
Weisungen an.

§ 19 Abs. 2

² Ihr stehen insbesondere alle Befugnisse zu, welche die Personalgesetzge-
bung der Anstellungsbehörde zuweist. Sie ist auch zuständig für:

- k) (*geändert*) die ausnahmsweise Erhöhung des Grundlohnes um
höchstens 20 Prozent (§ 240 Bst. b GAV);
- o) (*neu*) den Erlass von Weisungen über Inhalt und Form der Stellenbe-
schreibung sowie über das Stelleninserat.

§ 21 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*neu*)

*Zusätzlich vertragliche Regelungen für den oder die CEO, den ärztlichen
Direktor oder die ärztliche Direktorin, die Chefärzte und die Chefärztinnen
sowie für Leitende Ärzte und Leitende Ärztinnen (Sachüberschrift geän-
dert)*

¹ Der Regierungsrat beschliesst zusätzlich vertragliche Regelungen für den
oder die CEO und für den ärztlichen Direktor oder die ärztliche Direktorin
in Abweichung vom GAV auf Vorschlag der Solothurner Spitäler AG (§ 45^{bis}
Abs. 2 StPG).

¹⁾ BGS [126.1.](#)

²⁾ BGS [126.31.](#)

GS 2016, 23

² Das kantonale Spital kann mit den Chefärzten oder den Chefärztinnen sowie den leitenden Ärzten oder den leitenden Ärztinnen zusätzlich vertragliche Regelungen treffen (§ 2 Abs. 3 StPG).

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Befugnis des Personalamtes, Weisungen über den wesentlichen Inhalt des Anstellungsvertrages (§ 38 Abs. 3 GAV) zu erlassen, gilt auch gegenüber der Solothurner Spitäler AG.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 5. Juli 2016

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2016/1265 vom 5. Juli 2016.

Veto Nr. 377, Ablauf der Einspruchsfrist: 5. September 2016